



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. November 2016
(OR. en)

13915/16

EF 326
ECOFIN 990
DELECT 225

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2016) 6624 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.10.2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister bezüglich technischer Regulierungsstandards für die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister

= Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. Oktober 2016 den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010² vorgelegt. Der Rat hat einen Monat – d. h. bis zum 19. November 2016 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Dok. 13471/16 + ADD 1 EF 309 ECOFIN 929 DELACT 219.

² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission; ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84-119.

2. Während des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 3. November 2016 endete, hat lediglich die deutsche Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben wird. Da die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden muss, bedeutet dies, dass der Rat nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der AStV den Rat ersucht,
 - zu bestätigen, dass er nicht die Absicht hat, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt, und
 - die in der Anlage wiedergegebene Erklärung in sein Protokoll aufzunehmen.

Erklärung Deutschlands

Wir halten die in dem delegierten Rechtsakt vorgesehene verbindliche Anwendung der IFRS 13 durch alle Gegenparteien für Meldezwecke für nicht verhältnismäßig und übermäßig aufwändig für Gegenparteien wie kleine und mittlere Banken, einschließlich Genossenschaftsbanken und Sparkassen, sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die im Allgemeinen nicht verpflichtet sind, für Rechnungslegungszwecke IFRS anzuwenden.

Gleichzeitig bezweifeln wir, dass das Ziel einer Verringerung der Unterschiede bei der Bewertung von Derivatekontrakten, die nicht von einer CCP gecleart werden, dadurch erreicht werden kann, dass die Verwendung dieses speziellen Rechnungslegungsstandards vorgeschrieben wird, da Unterschiede in der Bewertung andere und durchaus offensichtlichere Gründe haben kann als die Verwendung unterschiedlicher Rechnungslegungsstandards, wie z. B. die Verwendung unterschiedlicher Marktdaten aus verschiedenen Quellen zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Wir sind daher der Ansicht, dass die verbindliche Anwendung der IFRS 13 durch alle Gegenparteien für Meldezwecke nicht angemessen ist, und sprechen uns gegen den delegierten Rechtsakt aus.
